

Auszug aus der Niederschrift der 2. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim vom 18.02.2010

7	Bebauungsplan Nr. 66 "Auf dem Rott", 6. Änderung - Offenlagebeschluss	V/2010/00836
---	--	--------------

Die Verwaltung stellt kurz die bisher erfolgten Verfahrensschritte zum Bebauungsplan Nr. 66 „Auf dem Rott“, 6. Änderung mit dem daraus resultierenden, heutigen Verfahrensstand dar. Anschließend erläutert Frau Koller, begleitende Mitarbeiterin des beauftragten Büros 3D, das Projekt anhand einer PowerPointPräsentation.

Nach Beendigung der Präsentation bestehen fraktionsübergreifend weitergehende Fragestellungen zu den Themenbereichen des passiven/aktiven Lärmschutzes, bezüglich des Entwurfs, dem Lärmpegelbereich, ob gegebenenfalls spätere rechtliche Ansprüche auf die Errichtung einer Lärmschutzwand bestehen und ob das Bebauungsplanvorhaben aus Sicht der Verwaltung Aussicht auf ein finanzielles Plus besitzt.

Die entstandenen Fragestellungen wurden von Seiten der Verwaltung in Abstimmung mit den anwesenden Fachplanern beantwortet. Bezüglich eventuell entstehender, rechtlicher Ansprüche auf die Errichtung einer neuen Lärmschutzwand bekräftigt die Verwaltung, dass nach Abwägung aller eingeflossenen Parameter bezüglich der gutachterlich ausgearbeiteten Orientierungswerte zum Lärmpegel keine späteren, rechtlichen Ansprüche für eine neue Lärmschutzwand bestehen. Wie gegebenenfalls ein Gericht bei einer eventuellen Klageeinreichung entscheiden würde, ist aus derzeitiger Sicht nicht abschließend darstellbar.

Die Fragestellung zur Wirtschaftlichkeit wird in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung verwiesen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung fasst folgenden Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Auf dem Rott“ für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden durchzuführen.
3. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Daten verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

**Beschluss: Einstimmig
Ja-Stimmen 12 Nein-Stimmen 0 Enthaltung 3**

Meckenheim, den 27.04.2010

Christoph Lobeck
Schriftführer